



Wien, 26. April 2017

Stellungnahme zum Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017, BMB-12.660/0001-Präs.10/2017.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren;

GZ: BMB-12.660/0001-Präs.10/2017

Ergotherapie Austria, Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und unterstützt hiermit die Forderungen der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit.

Jedem Kind, unabhängig ob gesund oder chronisch krank, muss im Sinne der Inklusion und Chancengerechtigkeit, ein barrierefreier Bildungszugang ermöglicht werden. Um dies zu gewährleisten ist eine Absicherung, wie im Gesetzesentwurf in § 66 ff mit der Amtshaftung angekündigt, für die agierenden Pädagog_innen unabdingbar.

Zu einem freien Bildungszugang für chronische kranke Kinder bzw. der Gleichstellung aller Kinder ist ein allgemeines Recht auf Schule und Ausbildung bis zum 25.Lebensjahr eine notwendige Voraussetzung.

Kindern mit chronischer Erkrankung muss eine Teilnahme am Unterricht ohne Einschränkung möglich sein. Um dies zu gewährleisten braucht es neben Freiwilligen auch Unterstützungsleistungen wie persönliche Assistenz oder eine Aufstockung des Lehrpersonals.

Ergotherapie Austria -
Bundesverband der
Ergotherapeutinnen und
Ergotherapeuten Österreichs

Sobieskigasse 42/5
A-1090 Wien
Telefon: +43 (0)1 8955476
Fax: +43 (0)1 8974358
office@ergotherapie.at
www.ergotherapie.at

Member of:
WFOT
World Federation
of Occupational Therapists
COTEC
Council of Occupational
Therapists for the
European Countries

Bankverbindung:
Erste Bank
IBAN:
AT972011100003131033
BIC:
GIBAATWWXXX

ZVR-NR:
922799376

DVR:
4002949



Um den Schulalltag für Kinder mit chronischer Erkrankung sicher und gesundheitsfördernd zu gestalten, muss im Kontext der Beratung, §66, eine spezifische und individuell angepasste Beratung für Lehrpersonen, die von geschultem Fachpersonal durchgeführt wird, integriert werden.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme!

Mit freundlichen Grüßen,

Marion Hackl
Präsidentin Ergotherapie Austria

Ergotherapie Austria -
Bundesverband der
Ergotherapeutinnen und
Ergotherapeuten Österreichs

Sobieskigasse 42/5
A-1090 Wien
Telefon: +43 (0)1 8955476
Fax: +43 (0)1 8974358
office@ergotherapie.at
www.ergotherapie.at

Member of:
WFOT
World Federation
of Occupational Therapists
COTEC
Council of Occupational
Therapists for the
European Countries

Bankverbindung:
Erste Bank
IBAN:
AT972011100003131033
BIC:
GIBAATWWXXX

ZVR-NR:
922799376

DVR:
4002949